

Hinweise

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 der Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen, sog. „PTB-Waffen“.

Kleiner Waffenschein

- ✓ Die personenbezogenen Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt, automatisch verwaltet und an andere betroffene oder verfahrensbeteiligte Dienststellen weitergegeben (Bundeszentralregister, staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Bay. Verfassungsschutz, örtliche Polizei, Einwohnermeldebehörde, Bundespolizei, Zollkriminalamt; §§ 43, 44 WaffG).
- ✓ Die Gebühr für die Erteilung beträgt **120,- €**. Sie werden nach Abschluss der Bearbeitung (ca. 4 – 6 Wochen) durch die Waffenbehörde informiert.
- ✓ Die oben bezeichneten Schusswaffen dürfen Sie seit dem 01.04.2003 erst dann verdeckt führen, wenn Sie im Besitz der beantragten Erlaubnis sind. Jeder Verstoß wird als Straftat verfolgt und wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft.
Der Erwerb und Besitz (Ausübung der tatsächlichen Gewalt innerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums) ist weiterhin erlaubnisfrei!
- ✓ Das Überlassen oben bezeichneter Schusswaffen an Personen unter 18 Jahre ist verboten. Bei Verstößen droht ein Bußgeld von bis zu 10.000,- €.
- ✓ Es ist auch mit Kleinem Waffenschein verboten, die oben bezeichneten Waffen bei öffentlichen Vergnügungen, Waffenverbotszonen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen mitzuführen. Jeder Verstoß wird als Straftat verfolgt.
- ✓ Das Schießen in der Öffentlichkeit ist nur im Rahmen von Nothilfe oder Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt! Beim Führen der Waffe ist neben dem kleinen Waffenschein ein gültiger Personalausweis oder Pass mitzuführen (bei Verstößen droht ein Bußgeld von bis zu 10.000,- €).
- ✓ Waffen und Munition müssen so aufbewahrt werden, dass diese nicht abhandenkommen können (Diebstahl, Verlust) oder unbefugte Dritte, z. B. minderjähriger Familienmitglieder, an sich nehmen können (fest verschlossenes Behältnis).
Waffen und Munition müssen getrennt aufbewahrt werden, sofern diese nicht in einem Tresor, mindestens Widerstandsgrad 0, nach DIN/EN 1143-1 aufbewahrt werden. So darf z. B. die Waffe mit Munition ohne ständige Aufsicht nicht im Auto (bspw. Handschuhfach) aufbewahrt werden! Verstöße führen zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit und können mit Bußgeld von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Der Gesetzestext des neuen Waffengesetzes kann auf der Website des BM der Justiz eingesehen werden.